



# Infoblatt

## Unterhaltungsspielapparate & -geräte

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe  
WKO Steiermark  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz  
T 0316 601-414 | F 0316 601-739  
E [freizeitbetriebe@wkstmk.at](mailto:freizeitbetriebe@wkstmk.at)  
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

## ALLGEMEINES

Das Aufstellen und Betreiben von Spielapparaten unterliegt dem Landesgesetz über die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten und Spielapparaten.

**Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 - StGSG:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001185>

Für das Betreiben von Spielapparaten ist **keine Gewerbeberechtigung** notwendig.

Das Betreiben einer **Spielstube** ist von einer **Bewilligung des Landes** abhängig.

Wird in einem **Gastgewerbebetrieb** oder auf einem **Jahrmarkt oder Volksfest** ein Spielapparat betrieben, ist dies **meldepflichtig**.

Gemäß § 2 Abs. 2 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) sowie der Anlage zum WKG sind Spielautomatenaufsteller Mitglieder der Wirtschaftskammer und in der Steiermark der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft zugeordnet.

## Grundumlage/Info

Die Grundumlage beträgt 110 Euro jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Ein **Unterhaltungsspielapparat** ist ein gegen Entgelt betriebenes Gerät mit mechanischen oder elektronischen Vorrichtungen zur Durchführung von Spielen nur zur Unterhaltung und nicht zur Erzielung von Gewinnen.

Eine **Spielstube** ist eine ortsfeste, öffentlich zugängliche Betriebsstätte, die ausschließlich der Aufstellung von Unterhaltungsspielapparaten dient.

## TÄTIGKEITSUMFANG

Der Spielautomatenaufsteller stellt Spielgeräte, Spielautomaten, Spielapparate im Regelfall an öffentlich zugänglichen Orten zum Gebrauch durch Kunden (Spieler) auf. Er betreibt die Spielautomaten auf eigene Rechnung und eigenes wirtschaftliches Risiko als gewerblicher Unternehmer. Die Aufstellung kann entweder bei einem Geschäftspartner (z.B. in einem Gastronomiebetrieb) oder im eigenen Betrieb (z.B. in einer Spielstube) erfolgen.

## AUFSTELLUNGSORTE FÜR UNTERHALTUNGSSPIELAPPARATE

Unterhaltungsspielapparate dürfen nur aufgestellt und betrieben werden

1. in **gewerberechtlich genehmigten Betriebsräumen von Gastgewerbebetrieben**, ausgenommen Automatenalons;
2. in **Spielstuben**;

3. auf **Jahrmärkten, Volksfesten** und dergleichen.

In gewerberechtlich genehmigten Betriebsräumen von Gastgewerbebetrieben, die nicht als Spielstube bewilligt sind, dürfen höchstens sechs Unterhaltungsspielapparate aufgestellt und betrieben werden.

### **AUFSTELLUNG UND BETRIEB VON UNTERHALTUNGSSPIELAPPARATEN**

Unterhaltungsspielapparate dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn an ihnen an einer gut sichtbaren Stelle zumindest folgende Informationen angebracht sind:

1. der Name des Herstellers/der Herstellerin,
2. die Modellbezeichnung,
3. die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer,
4. Name und Anschrift des Aufstellers/der Aufstellerin und
5. Name und Anschrift des Betreibers/der Betreiberin.

Unterhaltungsspielapparate müssen nach ihrer Bauart, ihrem technischen Zustand und ihrem Programm so beschaffen sein, dass bei ihrem widmungsgemäßen Betrieb keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Spieler sowie unbeteiligter Personen entstehen kann (Betriebsicherheit).

### **VERBOTENE SPIELAPPARATE**

Verboten sind

1. Geldspielapparate;
2. Unterhaltungsspielapparate, die Spielprogramme verwenden,
  - a) in deren Spielverlauf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren realitätsnah dargestellt wird oder
  - b) deren Spielinhalt oder Spielweise nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde oder das sittliche Empfinden gröblich verletzt oder
  - c) deren Spielinhalt kriegerische Handlungen darstellt oder aggressive, gewalttätige, kriminelle, rassistische oder pornografische Darstellungen enthält oder
  - d) durch deren Spielinhalt oder Spielweise Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung herabgesetzt werden.

### **SPIELSTUBENBEWILLIGUNG**

Zum Betrieb einer Spielstube ist eine Bewilligung erforderlich.

Der Antrag auf Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Inhabers des Standorts;
2. Anschrift des Standorts;
3. die Betriebszeiten;
4. die Anzahl der aufzustellenden Unterhaltungsspielapparate.

Spielstuben müssen von Kindergärten, Schulen, Schülerheimen, Horten, Jugendheimen, Jugendherbergen und Jugendzentren weiter als 150 m Gehweg entfernt sein.

Der Betrieb einer Spielstube darf nur in einem abgetrennten Raum erfolgen.

Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen, auf längstens fünf Jahre zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein.

Vor Erteilung der Bewilligung ist die zuständige Standortgemeinde zu hören.

Im Bewilligungsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. die Dauer der Bewilligung;
2. die Höchstzahl der aufzustellenden Unterhaltungsspielapparate;
3. die Betriebszeiten.

Die Bewilligung erlischt durch:

1. Ablauf der Bewilligungsdauer;
2. Auflösung des Standorts.

Im Eingangsbereich einer Spielstube ist auf das im Stmk. Jugendgesetz festgelegte Mindestalter hinzuweisen. Der Betreiber/Die Betreiberin einer Spielstube hat das vorgeschriebene Mindestalter der Besucher/Besucherinnen zu kontrollieren und zu überwachen.

### MELDEPFLICHT

Das Aufstellen, der Betrieb, der Austausch und die Entfernung von Unterhaltungsspielapparaten ist vom Betreiber/von der Betreiberin der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen, die Adresse und das Geburtsdatum des Betreibers/der Betreiberin; bei juristischen Personen oder einer eingetragenen Personengesellschaft deren Bezeichnung und auch den Namen und die Adresse des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin;
2. den beabsichtigten Aufstellungsort;
3. die erforderlichen Genehmigungen für den Aufstellungsort;
4. den Nachweis über das Verfügungsrecht des Betreibers/der Betreiberin über den Aufstellungsort;
5. die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Unterhaltungsspielapparates;
6. ein Gutachten eines/einer Sachverständigen über die Bauart, die Wirkungsweise und die Betriebssicherheit des Unterhaltungsspielapparates;
7. ein Gutachten eines/einer Sachverständigen, mit dem bescheinigt wird, dass es sich bei dem jeweiligen Unterhaltungsspielapparat um keinen verbotenen Spielapparat und keinen Glücksspielautomaten handelt. Diese Gutachten müssen Fotos des Apparats und des verwendeten Spielprogrammträgers enthalten, auf denen insbesondere die gemäß § 25 Abs. 1 festgelegten Informationen und die Versionen der Spielprogramme erkennbar sind.

Auf Grund der Meldung hat die Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Aufstellen, den Betrieb und den Austausch am betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen vor, hat die Behörde dem Betreiber/der Betreiberin längstens binnen drei Monaten eine Bescheinigung auszustellen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und das Aufstellen, den Betrieb und den Austausch zu untersagen. Ohne Bescheinigung dürfen Spielapparate nicht aufgestellt und betrieben werden.



## ABGRENZUNGEN

### Vermietung von Spielapparaten

Werden Spielapparate lediglich an dritte (z.B. Gastwirte) vermietet, muss der Mieter (Betreiber) die gesetzlichen Bestimmungen des Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz einhalten (z.B. Meldepflicht).

Der Vermieter hat in diesem Fall das **Gewerbe „Vermietung von beweglichen Sachen, ausgenommen: Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge“** anzumelden.

Es handelt sich dabei um ein sogenanntes "freies Gewerbe". Das bedeutet, dass man keinen besonderen Befähigungsnachweis (etwa eine Prüfung oder einer Praxis), erbringen muss, um das Gewerbe ausüben zu können.

Das Gewerbe meldet man bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat oder bei der WKO an. Durch die Anmeldung des Gewerbes wird man Mitglied in der Wirtschaftskammer, und zwar in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

## UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

- **Regionalstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.